



# Clubstatuten

vom 18. Oktober 2002 / 27. April 2012

## A) Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen Bobclub Frauenfeld besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Sitz befindet sich in Frauenfeld.
- Art. 3 Der Bobclub Frauenfeld bezweckt die Förderung des Bobsports.
- Art. 4 Er ist Mitglied des Schweizerischen Bobsleigh-, Schlittel- und Skeleton-Sportverbandes (SBSV).

## B) Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder können Damen und Herren werden, die den Bobsport selber betreiben oder die ihn fördern wollen.
- Art. 6 Die Mitglieder unterziehen sich allen Reglementen des SBSV, so auch den Wettkampfbestimmungen und dem Dopingreglement.

## C) Organisation

- Art. 7 Organe sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die SBSV-Delegierten
  - die Revisoren
- Art. 8 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im Monat April statt. Sie beschliesst über:
- die Wahl des Vorstandes, der SBSV-Delegierten und der Revisoren
  - die Jahresrechnung und den Jahresbeitrag
  - die Höhe des Mitgliederbeitrages
  - die Änderung der Clubstatuten

- Art. 9 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Art. 10 Die 3 SBSV-Delegierten vertreten den Bobclub Frauenfeld an der Delegiertenversammlung des SBSV.
- Art. 11 Aus den Reihen der Mitglieder werden ein 1. und ein 2. Revisor gewählt, die die Jahresrechnung revidieren.

#### **D) Finanzen**

- Art. 12 Der Bobclub beschafft sich seine Mittel aus
- den Mitgliederbeiträgen
  - Sponsoringeinnahmen
- Art. 13 Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100.– pro Mitglied.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Frauenfeld, 18. Oktober 2002